

6. Der Preis für Gegenstände, die zum Verkauf gelangen, darf den normalen Neuwert (Stichtag 1. April 1945) nicht übersteigen.
7. Das Mitführen von Fahrrädern auf den Markt ist untersagt. Für Tausch oder Verkauf von Fahrrädern ist der hierfür besonders abgeteilte Platz des Marktes zu benutzen.
8. Zum Verkauf gestellte Gegenstände sind mit einer deutlich sichtbaren Preisauszeichnung zu versehen.
9. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung finden für den Markt keine Anwendung.
10. Das Betreten des Marktes ist nur Zivilpersonen gegen Lösung einer Eintrittskarte von 1,— RM gestattet.
11. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar und verlieren mit dem Verlassen des Marktes ihre Gültigkeit. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen.
12. Mit Schluß des Marktes ist derselbe vollständig zu räumen. Für zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung ziehen Geld- und Ordnungsstrafen, in schweren

Fällen gerichtliche Bestrafung nach sich. Außerdem kann auf Einziehung des Handelsobjektes zugunsten der Stadt Berlin erkannt werden.

14. Der Handel mit Gebrauchtwaren jeder Art außerhalb der Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmärkte auf Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Orten wird strafrechtlich verfolgt.
15. Die Marktordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist für alle Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmärkte bindend.

Gleichzeitig werden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Errichtung eines Gebrauchtwaren- Tausch- und Handelsmarktes vom 21. August 1945 aufgehoben.

Berlin, den 25. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Fachamt 10
Orl o p p

Sozialwesen

Rentenzahlung der Versicherungsanstalt Berlin

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 26. September 1945 (RF Nr. BK/0 [45] 130) und der Anordnung des Magistrats vom 14. Juli 1945 über die Sozialversicherung in Berlin wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Renten der bisherigen Sozialversicherung werden von der Versicherungsanstalt Berlin an arbeitsunfähige, mittellose Personen, die nicht Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen waren, wieder gewährt. Die Rentenzahlung beginnt am 1. November 1945.
2. Die Rente wird grundsätzlich in bisheriger Höhe gewährt, jedoch darf bis auf weiteres der ausbezahlte Betrag für alleinstehende Personen nicht höher als 50 RM monatlich, bei Hilflosigkeit nicht höher als 75 RM monatlich sein.

Bei Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau und für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Höchstbetrag um je 25 RM monatlich erhöht.

Die Gesamtrente darf den Höchstbetrag, von 200 RM monatlich nicht übersteigen.

3. Durchführungsbestimmungen erläßt die Versicherungsanstalt Berlin.

Berlin, den 15. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
Dr. Siebert
Hauptamt für Sozialwesen
G e s c h k e

Bau- und Wohnungswesen

Grundsätze für die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe

Der Magistrat hat im Anschluß an die Verordnung über die Gebäudeinstandsetzungsabgabe der Stadt Berlin vom 2. Juli 1945 (§ 1 Abs. 3) die folgenden Grundsätze beschlossen:

i. Für die gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1945 eingeführte Gebäudeinstandsetzungsabgabe erfolgt:

- a) die Veranlagung und Einziehung durch die Finanzämter,
- b) die Bestimmung der zu finanzierenden Bauvorhaben durch den Magistrat, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen,
- c) die Verwaltung des Abgabevermögens und die Auszahlung der Mittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt der Stadt Berlin.

2.

Die Finanzämter haben die bei ihren Kassen eingehenden Beträge regelmäßig am 10., 20. und am letzten

Tage jeden Monats an die Wohnungsbau-Kreditanstalt auf deren Konto bei der Stadthauptkasse, Sonderkonto Gebäudeinstandsetzungsabgabe, abzuführen.

3.

Der Magistrat, Abteilung für Bau- und Wohnungswesen, bestimmt über die Verwendung der Mittel entsprechend der Zweckbestimmung der Gebäudeinstandsetzungsabgabe:

- a) allgemein durch Aufstellung von Richtlinien und Anweisungen,
- b) in Einzelfällen über die nach Umfang oder Bedeutung wichtigen Bauvorhaben.

4.

Bei der Durchführung der Aufgaben nach Ziffer 3 wirkt der Magistratsausschuß für Bau- und Wohnungswesen mit. Er besteht aus den Magistratsmitgliedern Stadtrat Professor Scharoun (Vorsitzender), Bürgermeister Schwenk, Stadtrat Noortwyck,

*